

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weißenhorn vom 02.08.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlasst die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Weißenhorn erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn die Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist für

1.	Allgemeine Grabstätten (Ruhefrist 20 Jahre)	<u>Gebühr in €:</u>
1.1	Einzelgrab - Tiefgrab	1.063,20
	Einzelgrab - Normalgrab	708,80
1.2	Doppelgrab - Tiefgrab	2.060,80
	Doppelgrab - Normalgrab	1.352,00
1.3	Dreifachgrab - Tiefgrab	3.059,20
	Dreifachgrab - Normalgrab	1.995,20
1.4	Vierfachgrab - Tiefgrab	4.056,80
	Vierfachgrab - Normalgrab	2.639,20
2.	Grüfte (Ruhefrist 20 Jahre)	
2.1	Zweifachgruft	5.153,00
2.2	Dreifachgruft	7.647,00
2.3	Vierfachgruft	10.141,00
3.	Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten (Ruhefrist 6 Jahre)	188,00
4.	Kindergrabstätten (Ruhefrist 12 Jahre)	530,00
5.	Urnengrabstätten (Ruhefrist 12 Jahre)	
5.1	Urnenerdgrab	1.193,00
5.2	anonymes Urnengrab	536,00
5.3	Gemeinschaftsurnengrab (Ruhefrist 12 Jahre)	640,00

(2) Die Gebühr für Grabsteinfundamente und die Einfassung der Grabstätten im Waldfriedhof beträgt für

1.	Grabsteinfundament je Grabstelle	127,00
2.	Einfassung der Grabstätten im Waldfriedhof	
2.1	- für die seitliche Abgrenzung je Grabstätte	79,00
2.2	- für die seitliche Abgrenzung bei Urnengräbern	32,00

§ 6 Bestattungsgebühren**(1) Die Gebühr beträgt für die**

1.1	Benutzung des Leichenhauses je angefangener Kalendertag	89,00
1.2	Benutzung der Kühlvitrine je angefangener Kalendertag	39,00
1.3	Benutzung der Friedhofskapelle	45,00
1.4	Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof zur Trauerfeier	278,00

(2) Die Gebühren für die nachfolgenden Leistungen im Rahmen einer Bestattung betragen:

1.	Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes	
1.1	Annahme des/ der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in die Aufbahrungszelle	18,00
1.2	Herausgabe eines in der Aufbahrungszelle hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	18,00
1.3	Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle	18,00
1.4	Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier	18,00
1.5	Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	14,70
2.	Durchführung der Bestattung	
2.1	Leitung der Bestattung	21,30
2.2	Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab, je Sargträger	35,60
2.3	Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab, je Sargträger	29,80
2.4	Transport der Blumen und Kränze zum Grab und Auflegen auf das Grab	48,20
3.	Öffnen und Schließen von Gräbern	
3.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	229,30
3.2	Zuschlag zu 3.1 für Tieferlegung	76,30
3.3	Beisetzung in einer bestehenden Gruft	82,20
3.4	Öffnen und Schließen einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	196,40
3.5	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	196,40
3.6	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	62,30
3.7	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes in einer Gruft	82,20
3.8	Zuschläge	
3.8.1	Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	145,50
3.8.2	Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der geregelten Arbeitszeit pro Person und Stunde	35,70
3.8.3	Erschwerniszuschlag Sargübergröße; zeitl. Mehraufwand pro Person und Stunde	59,50
3.8.4	Erschwerniszuschlag Frost; zeitl. Mehraufwand pro Person und Stunde	36,80

3.8.5	Erschwerniszuschlag Stein und Fels; zeitl. Mehraufwand, pro Person und Stunde	36,80
3.8.6	Erschwerniszuschlag Altfundamente; zeitl. Mehraufwand, pro Person und Stunde	36,80
3.8.7	Erschwerniszuschlag Wasser; zeitl. Mehraufwand, pro Person und Stunde	36,80
3.8.8	Erschwerniszuschlag Wurzeln; zeitl. Mehraufwand, pro Person und Stunde	36,80
3.8.9	Kompressoreinsatz pro Stunde	36,80
3.8.10	Stromaggregat pro Stunde	31,80
3.8.11	Wasser- und Schlammpumpe pro Stunde	31,80
3.8.12	Motorsäge pro Stunde	31,80
3.8.13	Erdabfuhr	35,40
3.8.14	Bodenaustausch	449,40
3.8.15	Beisetzung in belastetem Grab (Einbringung von Kies und gefüllten Jutesäcken)	620,90

4. Exhumierung und Umbettungen

4.1	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab, zzgl. 3.1 bis 3.6	661,70
4.2	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterbl. Überreste aus einem Erdgrab, zzgl. 3.1 bis 3.6	661,70
4.3	Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab, zzgl. 3.6	124,10
4.4	Umbettung einer Urne aus einer Gruft, zzgl. 3.7	124,10
4.5	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit, zzgl. 3.6	124,10

§ 7 Sonstige Gebühren

1.	Aufstellen einer Lautsprecheranlage Friedhof Grafertshofen	35,90
2.	Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung	229,00

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Weißenhorn vom 01.01.2018 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weißenhorn, den 02.08.2021


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister